# **Deutscher Bundestag**

**17. Wahlperiode** 19. 02. 2013

# **Antrag**

der Bundesregierung

Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an der EU-geführten militärischen Ausbildungsmission EUTM Mali auf Grundlage des Ersuchens der Regierung von Mali sowie der Beschlüsse 2013/34/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 17. Januar 2013 und vom 18. Februar 2013 in Verbindung mit den Resolutionen 2071 (2012) und 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

### Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 19. Februar 2013 beschlossenen Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an der EU-geführten militärischen Ausbildungsmission EUTM Mali auf Grundlage des Ersuchens der Regierung von Mali sowie der Beschlüsse 2013/34/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 17. Januar 2013 und vom 18. Februar 2013 in Verbindung mit den Resolutionen 2071 (2012) und 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2014.

### 2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der EU-geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission auf Grundlage des Ersuchens der Regierung von Mali sowie der Beschlüsse 2013/34/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 17. Januar 2013 und vom 18. Februar 2013 in Verbindung mit den Resolutionen 2071 (2012) und 2085 (2012) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

## 3. Auftrag

Die deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und der durch die EU festgelegten Einsatzregeln einen Beitrag zu der EU-geführten militärischen Ausbildungsmission EUTM Mali zu leisten. Die beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Planung und fachliche Aufsicht auf Ebene der Missionsführung,
- b) sanitätsdienstliche Unterstützung der Mission,
- c) Durchführung der Pionier- und Sanitätsausbildung für malische Soldaten.

Die EUTM Mali und die in ihrem Rahmen eingesetzten deutschen Streitkräfte beteiligen sich nicht an Ausbildungsmaßnahmen zugunsten der militärischen Kräfte der afrikanisch geführten Internationalen Unterstützungsmission AFISMA. Eine Begleitung der malischen Streitkräfte in Kampfeinsätzen ("Mentoring") oder eine direkte Unterstützung der militärischen Operationen von AFISMA oder der malischen Streitkräfte ist nicht vorgesehen.

## 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen EUTM Mali werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung,
- Beratung und Ausbildung,
- logistische und sonstige Unterstützung,
- · Aufklärung,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Sicherung und Schutz.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Mission EUTM Mali gebildeten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit und Lagebilderstellung eingesetzt.

### 5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Mission EUTM Mali die hierfür genannten Fähigkeiten längstens bis zum 28. Februar 2014 einzusetzen, unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Beschluss des Rates der EU, eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

#### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Mission EUTM Mali eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der in Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- den zwischen der EU und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die eingesetzten Kräfte sind im Rahmen der geltenden Befehlslage zur Anwendung militärischer Gewalt zum Schutz von Personal und Material von EUTM Mali berechtigt sowie zum Schutz von Personen, sofern diese in ihrer unmittelbaren Nähe Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechtes und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Die Wahrnehmung des Rechtes zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt unberührt.

#### 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Mission EUTM Mali liegt im Süden Malis innerhalb der malischen Staatsgrenzen südlich der Linie Kogoni, Gadari und Koro.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten in der Region können zu den Zwecken "Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung" mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

#### 8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Mission EUTM Mali und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 180 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz deutschen Personals in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingentes bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservedienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

#### 9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Entsendung deutscher Streitkräfte zur Beteiligung an der EU-geführten Ausbildungsmission EUTM Mali werden für den Zeitraum 1. März 2013 bis 28. Februar 2014 insgesamt rund 13,5 Mio. Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2013 rund 11,3 Mio. Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2014 rund 2,2 Mio. Euro. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2013 werden aus den Ansätzen des Einzelplans 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wird im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## Begründung

Der westafrikanische Staat Mali befindet sich seit 2012 in einer krisenhaften Entwicklung, die die Erosion der staatlichen Strukturen verschärft hat: Im Nor-

den des Landes brachen im Januar 2012 Kämpfe zwischen Regierungstruppen und Tuareg-Rebellen aus. Weiter verschärft wurde die Lage durch einen Putsch von Teilen der malischen Streitkräfte gegen den damaligen Präsidenten Amadou Toumani Touré im März 2012. Im Zuge dieses Putsches gelang es radikal islamistischen Gruppen, weite Teile des Nordens Malis unter ihre Kontrolle zu bringen. Seither bedrohen terroristische Gruppen die territoriale Unversehrtheit des Landes und die Sicherheit der malischen Bevölkerung. Bei einer weiteren Schwächung staatlicher Stabilität droht Mali zu einem Rückzugsort für terroristische Gruppierungen und zu einem Umschlagplatz für illegalen Handel mit Menschen, Waffen und Drogen zu werden. Damit kann die Situation in Mali die Stabilität in der gesamten Region westliches Afrika gefährden.

Die humanitäre Lage in Mali hat sich zudem seit dem Vormarsch der islamistischen Rebellen im Norden zunehmend verschlechtert. Es wurden schwere Menschenrechtsverletzungen mit Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, begangen. Dazu zählen Tötungen, Geiselnahmen, Plünderungen, Diebstahl, Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Einziehung von Kindersoldaten. Derzeit sind rund 350 000 Menschen aus den betroffenen Gebieten geflohen, davon 150 000 in die Nachbarländer Malis. Nur durch international abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe und unter malischer Führung kann eine tragfähige Lösung der Krise in Mali gelingen.

In einem Schreiben vom 24. Dezember 2012 hat der malische Staatspräsident Dioncounda Traoré die Hohe Repräsentantin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik um Unterstützung durch die EU-Ausbildungsmission EUTM Mali gebeten. Mit Resolution 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012 und mit Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 hatte der Sicherheitsrat Unterstützung für die Planung eines internationalen Truppeneinsatzes zugesagt und zudem regionale und internationale Partner aufgefordert, Ausbildungsunterstützung für die malischen Streit- und Sicherheitskräfte bei der Verbesserung der Fähigkeiten der malischen Armee zu leisten.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) haben die Mitgliedstaaten der EU den Start der gemeinsamen Ausbildungsmission EUTM Mali am 18. Februar 2013 beschlossen.

Die Europäische Union hat mit der EUTM Mali die Zielsetzung, die malische Regierung bei der Stabilisierung der Lage im Land effektiv zu unterstützen. EUTM Mali soll hierbei als wichtiger Teil eines weiter gefassten Beistands in der Phase des demokratischen Übergangs die militärischen Fähigkeiten der Armee verbessern und dadurch die Wiederherstellung der territorialen Einheit des Landes unterstützen.

Ziel ist es, die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, eine vollständige Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung durch Wahlen zu unterstützen und die Regierung zur effektiven Kontrolle über das gesamte Land zu befähigen. Das malische Militär soll dazu befähigt werden, die Stabilisierung des Landes in eigener Verantwortung wieder voranzubringen. Vor diesem Hintergrund wird auch Deutschland seiner internationalen Verantwortung für Frieden und Sicherheit gerecht und beteiligt sich an der europäischen Ausbildungsmission in Mali.

Der Auftrag von EUTM Mali ist es, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte, den innerstaatlichen Erfordernissen entsprechende Hilfe zu leisten. Dazu wird eine Expertise auf den Gebieten der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zur Verfügung gestellt. Insbesondere wird der Aufbau politisch kontrollierter malischer Streitkräfte durch Ausbildung und weitere Unterstützung gefördert. Damit soll die EUTM Mali einen Beitrag zur Befähigung der malischen Institutionen leisten, die effektive Kontrolle des

Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung für die in Mali lebende Bevölkerung zu verringern. Die EUTM Mali beteiligt sich nicht an Ausbildungsmaßnahmen zugunsten der militärischen Kräfte der afrikanisch geführten Internationalen Unterstützungsmission AFISMA, an Kampfeinsätzen oder an einer direkten Unterstützung der entsprechenden militärischen Operationen von AFISMA oder der malischen Streitkräfte.

In dem multinationalen Rahmen der EUTM Mali übernimmt der deutsche Anteil die Aufgabe der Pionierausbildung. Dabei kann auf der in der Vergangenheit bereits absolvierten militärischen Ausbildungs- und Ausrüstungsunterstützung für Mali aufgebaut werden. Das Ziel der Ausbildungsunterstützung ist es, malischen Pionieren wieder hinreichende Grundfähigkeiten zu vermitteln, so dass sie taktische Aufgaben im Einsatzverbund der malischen Streitkräfte erfüllen können. Daneben stellt Deutschland auch die sanitätsdienstliche Versorgung der EUTM Mali sicher und unterstützt im Bereich der Sanitätsausbildung.

Entscheidend für die Lösung des Konflikts in Mali ist der politische Prozess. Eine rein militärische Lösung kann es nicht geben. Politischer Fortschritt bei einem nationalen Dialog, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Aussöhnung und Entwicklung aller Landesteile in Mali sind die Grundlage, um langfristige Stabilität zu erreichen. Ein glaubwürdiger Rahmen für den nationalen Dialog ist von hoher Bedeutung, um alle Volksgruppen im Norden in einen Aussöhnungs- und Friedensprozess einzubinden. Die territoriale Unversehrtheit des Landes und Rechtsstaatlichkeit sind hierfür Voraussetzungen. Der seit 30. Januar 2013 vorliegende, von der Nationalversammlung verabschiedete Stufenplan (Roadmap) der malischen Regierung ist ein wichtiges Signal für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung.

Der deutsche Beitrag zu EUTM Mali ordnet sich ein in eine breit angelegte Unterstützung des politischen Prozesses: durch humanitäre Hilfe, schrittweise Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit und durch ein Projekt, das seit Dezember 2012 die malische Regierung bei der Aufnahme eines Dialogs insbesondere mit den Bevölkerungsgruppen des Nordens unterstützen und beraten soll. Für die beiden von den Vereinten Nationen aufgelegten Treuhandfonds zur Unterstützung von malischen Streitkräften sowie AFISMA stehen insgesamt 15 Mio. Euro zur Verfügung.

Deutschland hat sich ferner im multilateralen Rahmen (VN, EU) für die Priorisierung des menschenrechtlichen Aspekts sowie politischer Lösungswege und Dialogbemühungen vor dem Einsatz militärischer Gewalt eingesetzt und ist aktives Mitglied in der auf langfristige Lösungen ausgerichteten "Follow Up and Support Group", die von der Afrikanischen Union, ECOWAS (Economic Community Of West African States) und den Vereinten Nationen initiiert wurde.

Ebenso leistet Deutschland über den regionalen Ansatz der EU-Strategie für Sicherheit und Entwicklung in der Sahel-Region einen substantiellen Beitrag in diesen Bereichen.

In dem multinationalen Rahmen der EUTM Mali übernimmt der deutsche Anteil im Schwerpunkt die Aufgabe der Pionierausbildung. Dabei kann auf der in der Vergangenheit bereits absolvierten militärischen Ausbildungs- und Ausrüstungsunterstützung für Mali aufgebaut werden. Das Ziel unserer Ausbildungsunterstützung ist es, malischen Pionieren wieder hinreichende Grundfähigkeiten zu vermitteln, so dass sie taktische Aufgaben im Einsatzverbund der malischen Streitkräfte erfüllen können. Daneben stellt Deutschland auch die sanitätsdienstliche Versorgung der EUTM Mali sicher und unterstützt im Bereich der Sanitätsausbildung.

Politischer Fortschritt in Mali ist die Grundlage dafür, langfristige Stabilität zu gewährleisten, denn eine rein militärische Lösung kann es nicht geben. Ein

glaubwürdiger Rahmen für den nationalen Dialog ist hier von hoher Bedeutung, um auch die Gemeinschaften im Norden und bewaffnete Gruppierungen ohne terroristischen Hintergrund in einen Aussöhnungs- und Friedensprozess einzubinden, bei dem die territoriale Unversehrtheit des Landes und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben.

Der seit 30. Januar 2013 vorliegende, von der Nationalversammlung verabschiedete Stufenplan der malischen Regierung ist ein wichtiges Signal für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und ein Schritt auf dem Weg zu Wahlen in Mali. Die enge Abstimmung mit den malischen Anstrengungen und den anderen regionalen und internationalen Partnern, insbesondere im Rahmen der von der Afrikanischen Union eingesetzten Unterstützungs- und Überwachungsgruppe, hat hierbei hohe Bedeutung.

